

Satzung der Badischen Landesbibelgesellschaft e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die im Jahre 1820 gegründete Bibelgesellschaft führt den Namen
“Badische Landesbibelgesellschaft e.V.“
- (2) Die Badische Landesbibelgesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts
-Registergericht- Karlsruhe eingetragen.
Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgaben, die Bibel Alten und Neuen Testaments mit und ohne Apokryphen sowie Teile davon, hauptsächlich nach Übersetzung Martin Luthers in der von der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Gebrauch angeordneten oder empfohlenen Fassung, zu verbreiten, das Verständnis für die Botschaft des Wortes Gottes zu fördern, Hilfen zu geben für den Gebrauch der Bibel und die bibelmissionarische Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Bibel und Bibelteile werden im Rahmen der Preisbindungsvorschriften zu einem möglichst niedrigen Preis verkauft oder schenkungsweise abgegeben.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist missionarischer Dienst der Kirche.
- (4) Der Verein fördert die gemeinnützige Arbeit der “Deutschen Bibelgesellschaft“ und der “Weltbibelhilfe“.

§ 3 Mittel

Die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein insbesondere durch Beiträge der Mitglieder, Kollekten, Spenden und Vermächtnisse.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Diesem Zweck dient insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Mittel gemäß § 3.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden mit der Auflage, es ausschließlich den Zwecken des Vereins entsprechend zu verwenden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder Einlagen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsführung des Vereins. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann unbefristet erklärt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird im Bedarfsfalle, mindestens alle sechs Jahre, durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Dies geschieht durch schriftliche Einladungen mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

- (3) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat seine Stimme.
Zur Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Stimmgleichheit entscheidet, sofern es sich um Wahlen handelt, das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Grundsätze der sich aus der Zweckbestimmung gemäß § 2 ergebenden Arbeit des Vereins,
 - b) Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Wirtschaftsberichts und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - d) Wahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz 1 c sowie Entlastung des Vorstands,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) einem Mitglied des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats,
 - b) dem Leiter des Amtes für Missionarische Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 - c) bis zu neun weiteren von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Personen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre,
 - d) dem Geschäftsführer als beratendes Mitglied
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegt:
- a) Einladung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Vorlage des Arbeitsberichts, des Wirtschaftsberichts, des Haushalts- und Stellenplans, sowie des Rechnungsprüfungsberichts an die Mitgliederversammlung,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Leitung der Geschäfte,
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers und erforderlichenfalls weiterer Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplans,
 - f) Information über die Arbeit des Vereins,
 - g) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands sollen den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein. Im übrigen finden die für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aufgestellten Regeln des § 7 sinngemäß Anwendung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands leisten die Dienste für den Verein unentgeltlich.

§ 9 Geschäftsführung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 15.Juli 1987 in Kraft.